

Kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2015

**1. Teilrevision des Personalgesetzes
betreffend Aufhebung der Über-
gangsrente**

**2. Teilrevision des Steuergesetzes
betreffend Fahrkostenabzug**

**3. Teilrevision des Ergänzungsleis-
tungsgesetzes betreffend Kürzung
der persönlichen Auslagen sowie
Anpassung des Vermögensver-
zehrs**

**4. Teilrevision des Mittelschulgeset-
zes betreffend Schulgeldbeiträge**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES: Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht	3
2. DAS WICHTIGSTE in Kürze	6
3. VIER VORLAGEN	7
3.1 Einführung Schulgeldbeiträge	7
Teilrevision des Personalgesetzes betreffend Aufhebung der Übergangsrente	8
Abstimmungsvorlage	10
Standpunkt des Referendumskomitees	12
Stellungnahme des Regierungsrats und des Landrats	13
3.2 Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug	14
Abstimmungsvorlage	14
Standpunkt des Referendumskomitees	17
Stellungnahme des Regierungsrats und des Landrats	19
3.3 Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes betreffend Kürzung der persönlichen Auslagen sowie Anpassung des Vermögensverzehr	20
Abstimmungsvorlage	23
Standpunkt des Referendumskomitees	25
Stellungnahme des Regierungsrats und des Landrats	27
3.4 Teilrevision des Mittelschulgesetzes betreffend Schulgeldbeiträge	28
Abstimmungsvorlage	30
Standpunkt des Referendumskomitees	32
Stellungnahme des Regierungsrats und des Landrats	34
4. EMPFEHLUNG an die Stimmberechtigten	35

1. ALLGEMEINES

Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Im Rahmen des Projektes „Massnahmenplan zur Konsolidierung des Haushaltgleichgewichts 2015-2016“ verabschiedete der Landrat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2015 auf Antrag des Regierungsrates insgesamt acht Gesetzesänderungen. Zu vier Vorlagen wurden Unterschriften für ein Referendum gesammelt und fristgerecht eingereicht. Diese vier Gesetzesänderungen unterliegen damit der Volksabstimmung.

1 Ausgangslage

Aufgrund der sehr guten Rechnungsabschlüsse der Jahre 2000 bis 2008 und der aussergewöhnlichen Zuwachsraten der Steuererträge konnten in den Jahren 2007, 2009 und 2011 deutliche Steuersenkungen für sämtliche Steuerpflichtigen beschlossen werden. Für die Abfederung der Steuerausfälle aus der Steuerstrategie konnten gleichzeitig Rückstellungen von 38 Mio. Franken getätigt werden.

Mit der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahre 2008 trat eine deutliche Trendwende ein. Das überdurchschnittliche Steuerwachstum wurde gebremst und Erträge der Schweizerischen Nationalbank verringerten sich oder blieben ganz aus. Gleichzeitig belasten Gesetzesänderungen (Pflege- und Spitalfinanzierung, Strafprozessordnung, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht etc.) sowie massiv höhere Zahlungen in den Nationalen Finanzausgleich den kantonalen Staatshaushalt immer stärker.

Der Landrat hat jeweils die Budgets 2014 und 2015 genehmigt, jedoch gleichzeitig die Finanzpläne 2015-2016 bzw. 2016-2017 aufgrund der grossen Defizite zurückgewiesen. Die Rechnung 2014 schloss nur dank ausserordentlichen, einmaligen Einnahmen beim Anteil an der direkten Bundessteuer mit einem kleineren Defizit ab.

Es wurde ein umfassendes Massnahmenpaket entworfen, um den Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die vorliegenden Gesetzesänderungen sind Teil dieser Massnahmen.

Die Entwicklung zeigt deutlich auf, dass sich der Kanton Nidwalden einem strukturellen Problem gegenüber sieht. Wenn es mit diesen tiefgreifenden Massnahmen nicht gelingt, den Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, dann muss eine deutliche Zunahme der Verschuldung des Kantons in Kauf genommen werden. Aufgrund der Ausgaben- und Schuldenbremse müssen die Steuern erhöht werden.

(in TCHF)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 Budget
Operatives Ergebnis	9'604	25'451	13'663	-3'943	-5'233	-5'927	-2'179	-16'759
Ergebnis	7'121	3'922	276	608	-253	-1'179	-1'379	-11'759
Betrieblicher Cash Flow	55'465	39'996	29'376	27'716	12'079	8'273	8'396	599
Nettoinvestitionen	32'820	28'613	33'500	38'439	22'324	18'552	13'532	20'956
Finanzierungsbetrag	22'645	11'383	-4'124	-10'723	-3'168	-10'279	-5'138	-20'357

2 Massnahmen

Das vom Regierungsrat erarbeitete Massnahmenpaket beinhaltet total acht Gesetzesanpassungen. Diese wurden in Zusammenarbeit mit sämtlichen im Landrat vertretenen Parteien und den Direktionen erarbeitet.

- Personalgesetz: Aufhebung der Übergangsrente
- Kantonalbankgesetz: Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital um 1.5 Prozent
- Steuergesetz: Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf Fr. 6'000
- Steuergesetz: Neuaufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern (Kanton 54 Prozent; Kirchen 9 Prozent)
- Steuergesetz: Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer vollständig an den Kanton
- Ergänzungsleistungsgesetz: Kürzung der persönlichen Ausgaben und Anpassung des Vermögensverzehr
- Mittelschulgesetz und Kantonales Berufsbildungsgesetz: Einführung eines Schulgeldes ab dem 10. Schuljahr
- Strassengesetz und Kantonales Waldgesetz: Reduktion kantonaler Beitragssätze

Diese acht Massnahmen verbessern den Staatshaushalt um jährlich ca. 2.98 Mio. Franken. Mit weiteren Anpassungen und Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates, die mit dem Budget 2016 Wirkung zeigen, kann der Staatshaushalt um insgesamt ca. 6.63 Mio. Franken jährlich verbessert werden.

An der Vernehmlassung zu diesen Gesetzesänderungen nahmen im Herbst 2014 total 41 Organisationen teil. Die Rückmeldungen fielen sehr unterschiedlich aus. Grundsätzlich wurden alle Vorlagen des Regierungsrates, bis auf die neue, vollständige Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer an den Kanton, mehrheitlich gutgeheissen. Aufgrund dieser Rückmeldungen sah sich der Regierungsrat bestätigt. Die Gesetzesänderungen wurden ohne Anpassungen an den Landrat überwiesen.

Im Mai 2015 hat der Landrat alle **acht Gesetzesänderungen** beschlossen.

Um die grosse Herausforderung der Verbesserung des strukturellen Defizits des Kantons Nidwalden zu meistern, hat der Regierungsrat ein Gesamtpaket entworfen. Dieses Gesamtpaket ist als Ganzes ausgewogen gestaltet. Obwohl einzelne Massnahmen für einzelne Personen zum Nachteil werden, vertreten der Regierungsrat und der Landrat die Auffassung, dass das Massnahmenpaket als Gesamtes notwendig, ausgewogen und vertretbar ist.

Das Referendum wurde gegen **vier Gesetzesänderungen** ergriffen, welche den Staatshaushalt zusammen um jährlich ca. 1.48 Mio. Franken entlasten. Dies betrifft die folgenden Vorlagen:

- Personalgesetz: Aufhebung der Übergangsrente
- Steuergesetz: Fahrkostenabzug
- Ergänzungsleistungsgesetz: Kürzung der persönlichen Auslagen sowie Anpassung des Vermögensverzehr
- Mittelschulgesetz und Kantonales Berufsbildungsgesetz: Einführung Schulgeldbeiträge

2. DAS WICHTIGSTE in Kürze

1 Aufhebung der Übergangsrente

Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und der kantonalen Anstalten haben die Möglichkeit, ab dem erfüllten 60. Altersjahr frühzeitig in den Ruhestand zu treten. Dabei wird die Rente der Pensionskasse entsprechend gekürzt. Zur Überbrückung bis zur ordentlichen AHV-Rente wird eine Übergangsrente im Umfang von 70 Prozent des Höchstbetrages der AHV-Altersrenten durch den jeweiligen Arbeitgeber geleistet. Diese beträgt bei einem 100%-Pensum monatlich maximal Fr. 1645. Die Höhe dieses Betrages ist abhängig vom Beschäftigungsgrad. Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Regierungsrat im gegenseitigen Einvernehmen zusätzlich eine Abgeltung vereinbaren. Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton.

Im Rahmen des Massnahmenpaketes soll die Übergangsrente aufgehoben werden, nicht aber die Abgeltung, welche weiterhin als Abgangsentschädigung gemäss Art. 65 möglich ist. Die Aufhebung erfolgt schrittweise bis ins Jahr 2020. So werden die Pläne von Mitarbeitenden, die sich kurz vor der Pension oder bereits in der Übergangsrente befinden, nicht tangiert.

Die Abschaffung der Übergangsrente ergibt einen Minderaufwand von 250'000 Franken für den Kanton ab dem Jahr 2021.

2 Fahrkostenabzug

Der Bund hat den Fahrkostenabzug für Unselbständigerwerbende bei der direkten Bundessteuer neu geregelt. Es können nicht mehr sämtliche notwendigen Fahrkosten abgezogen werden, sondern nur noch Kosten bis zu einem bestimmten Maximalbetrag. Der Bundesrat definierte diesen Betrag auf jährlich 3'000 Franken. Im Bundesgesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kantone einen eigenen Maximalbetrag für die kantonalen Steuern festlegen können.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll für den Kanton Nidwalden ein jährlicher Maximalbetrag von 6'000 Franken festgelegt werden. Die doppelt so hohe Summe wie bei der direkten Bundessteuer wird damit begründet, dass viele Nidwaldner pendeln und damit mit deutlich höheren Fahrkosten als 3'000 Franken rechnen müssen. Damit sind das Generalabonnement für die 1. oder 2. Klasse oder rund 40 Kilometer Fahrweg mit dem Auto pro Tag vollständig abzugsfähig. Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs soll für den Kanton ein Mehrertrag von jährlich Fr. 750'000 und für die Gemeinden von Fr. 620'000 generiert werden.

3 Kürzung der persönlichen Auslagen sowie Anpassung des Vermögensverzehrs

Die Ergänzungsleistungen (EL) werden zu 30% durch den Bund und zu 70% durch die Kantone finanziert.

Die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen werden weitgehend durch den Bund bestimmt. Handlungsspielraum bleibt den Kantonen bei der Festlegung des Vermögensverzehrs bei Personen, die im Heim oder im Spital leben. Der Bund gibt einen Höchstsatz von einem Fünftel vor. Bei Altersrentnerinnen und -rentnern, die in einem Heim oder Spital leben, wird bereits heute ein Fünftel des Vermögens als Einkommen angerechnet. Bei den übrigen Personen (z.B. IV-Rentnerinnen und -Rentner) wird hingegen lediglich 1/15 des Vermögens als Einnahme angerechnet. Dies soll im Rahmen des Massnahmenpakets auf einen Fünftel angepasst werden.

Zur Berechnung der Ergänzungsleistungen für Personen im Heim wird von den Kantonen ein Betrag für persönliche Ausgaben definiert. Dieser soll ebenfalls angepasst werden: Der Betrag für pflegebedürftige EL-Empfänger wird auf 241 Franken pro Monat (bisher Fr. 354) gekürzt und der Betrag für die übrigen Heimbewohner mit Ergänzungsleistungen auf 402 Franken pro Monat (bisher Fr. 434).

Diese Gesetzesänderungen ergeben einen Minderaufwand für den Kanton von 330'000 Franken.

4 Einführung Schulgeldbeiträge

Der Schulunterricht ist während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich. Die obligatorische Schulzeit endet mit dem Abschluss der dreijährigen Sekundarstufe I, die entweder an der lokalen Orientierungsschule oder an der kantonalen Mittelschule absolviert werden kann.

Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe II. Ab dieser Stufe ist die Erhebung eines Schulgeldes zulässig und wird in allen Zentralschweizer Kantonen, mit Ausnahme von Zug, auch praktiziert.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, für den Besuch der 4.- 6. Klasse der Mittelschule sowie den Besuch eines Brückenangebots ein Schulgeld zu erheben. Die Höhe soll vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt werden und bei 500 Franken je Schuljahr liegen. Daraus ergeben sich für den Kanton Nidwalden Mehreinnahmen von jährlich rund 150'000 Franken.

3. VIER VORLAGEN

Teilrevision des Personalgesetzes betreffend Aufhebung der Übergangsrente

Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und der selbständigen kantonalen Anstalten haben die Möglichkeit, ab dem erfüllten 60. Altersjahr frühzeitig in Ruhestand zu treten. Dabei wird die Rente der Pensionskasse entsprechend gekürzt. Zur Überbrückung bis zur ordentlichen AHV-Rente wird eine Übergangsrente im Umfang von 70 Prozent des Höchstbetrages der AHV-Alters- und allfälliger Kinderrenten durch den jeweiligen Arbeitgeber geleistet. Diese Kosten betragen 1'645 Franken pro monatlich ausbezahlter Rente (Basis 100% Pensum). Neben der Übergangsrente kann der Regierungsrat bei frühzeitiger Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen eine Abgeltung vereinbaren.

Die Gesetzesvorlage zur Abschaffung der Übergangsrenten beinhaltet die Anpassung von zwei Artikeln.

Art. 72 2. vorzeitige (Pensionierung)

Die bisherige Regelung in Art. 72 wird angepasst. Es ist weiterhin möglich, ab erfülltem 60. Altersjahr in den vorzeitigen Ruhestand zu treten. Der Anspruch auf die bis anhin vom Arbeitgeber finanzierte Übergangsrente entfällt. Es wird jedoch weiterhin möglich sein, im gegenseitigen Einvernehmen eine Abgangsentschädigung zu vereinbaren. Die Höhe ist gemäss Art. 65 des Personalgesetzes auf maximal die Hälfte eines Jahresgehaltes begrenzt. Zuständig für die Festlegung ist der Regierungsrat.

Der Kanton bezahlt den Arbeitnehmenden aktuell einen Betrag von 70 Prozent des Höchstbetrages der AHV-Altersrenten. Die Mitarbeitenden müssen selber für die Mittel besorgt sein, um die künftige Einkommenslücke bis zur ordentlichen Auszahlung der AHV-Rente zu decken.

Art. 83 a und b Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung ist für Mitarbeitende notwendig, die bereits in der Pensionsplanung und kurz vor der Pensionierung sind. Ihnen soll die Möglichkeit einer Übergangsrente nicht mit einem Mal entzogen werden. Die Anspruchsdauer auf eine Übergangsrente reduziert sich ab Jahrgang 1956 schrittweise um jeweils ein Jahr. Ab dem Jahrgang 1960 entfällt der Anspruch vollständig.

Gemäss Personalgesetz Art. 2 und Art. 3 sind von dieser Anpassung auch die Mitarbeitenden der selbständigen Anstalten und der Gemeinden inkl. Schulen betroffen. Die Gemeinden sind berechtigt, abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Der Aufwand des Kantons, der Gemeinden und deren selbständigen Anstalten reduziert sich jährlich. Im Jahr 2021 entfällt der Aufwand für Übergangsrenten vollständig.

Durch diese Anpassungen sinkt die Attraktivität des Kantons, der Gemeinden und deren Anstalten als Arbeitgeber. Längerfristig ist allerdings davon auszugehen, dass vorzeitige Pensionierungen zwischen dem 60. und 65. Altersjahr abnehmen werden. Dies, weil das ordentliche Rentenalter in Zukunft tendenziell höher liegen wird und weil durch die Reduktion der Umwandlungssätze bei den Pensionskassen vorzeitige Pensionierungen für viele aus finanziellen Gründen immer weniger möglich werden.

Von der Anpassung nicht betroffen ist die Möglichkeit einer Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen gemäss Art. 65 Personalgesetz. Damit kann eine Abgangsentschädigung von höchstens der Hälfte des Jahresgehaltes gesprochen werden. Die Höhe wird vom Regierungsrat festgelegt.

Die Aufwandminderung tritt wegen der Übergangsregelung schrittweise ein. Ab 2016 reduziert sich der Aufwand jährlich um rund 50'000 Franken. Im Jahr 2021 werden keine Übergangsrenten mehr ausbezahlt. Die Massnahme erzielt ab dem Jahr 2021 für den Kanton einen jährlichen Minderaufwand von 250'000 Franken gegenüber dem Jahr 2014.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie die Änderung des Personalgesetzes betreffend
Aufhebung der Übergangsrente annehmen?**

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Ja*.

Wenn Sie die Änderung ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Nein*.

Abstimmungsvorlage

Teilrevision des Personalgesetzes betreffend Aufhebung der Übergangs- rente

Änderung vom 27. Mai 2015¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)² wird wie folgt geändert:

V. BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Art. 72 2. vorzeitige

¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, ab erfülltem 60. Altersjahr auf jedes Monatsende nach vorangegangener sechsmonatiger schriftlicher Voranzeige in den Ruhestand zu treten.

²Art. 65 ist anwendbar.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 83a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. Mai 2015

1. Übergangsrenten für vorzeitige Pensionierungen der Jahr- gänge 1951 bis 1955

¹Für bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Jahrgängen 1951 bis 1955, welche gemäss Art. 72 in den vorzeitigen Ruhestand treten, bezahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters eine Übergangsrente im Umfang von 70 Prozent des Höchstbetrages der AHV-Altersrente und allfälliger AHV-Kinderrenten.

²Übergangsrenten werden nur ausbezahlt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bisher gemäss der Pensionskassengesetzgebung versichert war.

³Bei Teilzeit-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern werden sie anteilmässig ausbezahlt, wobei das durchschnittliche Arbeitspensum der letzten fünf Jahre massgebend ist.

⁴Die Übergangsrente wird gekürzt, sofern das anrechenbare Einkommen mehr als 80 Prozent der vor der vorzeitigen Pensionierung erzielten Bruttoentlohnung beträgt. Als anrechenbares Einkommen gelten Leistungen von Pensionskasse, AHV, IV, Unfallversicherung, Militärversicherung und entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen.

Art. 83b 2. Übergangsrenten für vorzeitige Pensionierungen der Jahrgänge 1956 bis 1959

¹Für bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Jahrgängen 1956 bis 1959, welche gemäss Art. 72 in den vorzeitigen Ruhestand treten, bezahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters, längstens jedoch bis zum Jahre 2020, eine Übergangsrente im Umfang gemäss Art. 83a.

²Eine Übergangsrente wird nur bezahlt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht vor dem 61. Altersjahr in den Ruhestand tritt:

II.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2015, 864

² NG 165.1

Standpunkt des Referendumskomitees

NEIN zur Streichung der Übergangsrente

Der Landrat hat beschlossen, die Übergangsrente abzuschaffen. Dies trifft alle kantonalen Angestellten und die Mitarbeitenden der selbständigen Anstalten und der Gemeinden sowie der Schulen. Ab 2021 sollen dadurch rund Fr. 250'000 eingespart werden. Dazu schreibt der Regierungsrat in seinem Bericht an den Landrat: „Für die Mitarbeitenden ergeben sich nur Nachteile: Die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung wird finanziell eingeschränkt.“ Verlierer sind alleine die Angestellten. Dabei ist das Ganze ein Nullsummenspiel. Was der Kanton an Übergangsrenten auszahlt, spart er bei den tieferen Löhnen der neuen Mitarbeitenden ein, weil langjährige Angestellte durch jüngere und auf dem neuesten Stand ausgebildete Mitarbeitende mit tieferen Löhnen ersetzt werden. Die Übergangsrente finanziert sich zum grossen Teil aus diesen Mutationsgewinnen.

Vergleich mit der Privatwirtschaft ist nicht stichhaltig

Die Meinung, dass sich die Privatwirtschaft solche Lösungen nicht leisten kann, stimmt nur bedingt. Der Blick in die Medien zeigt, wie sich Firmen elegant mit goldenen Fallschirmen von ihren Mitarbeitenden trennen. Beim Kanton gibt es diese Fallschirme nicht und die Arbeitssituation lässt sich auch nicht vergleichen. Ob der Polizist bei der Verkehrspolizei, die Pflegefachperson am Kantonsspital oder die Betreuungsperson im Alters- und Pflegeheim: Sie alle haben Berufe, in denen sie mit anspruchsvollen Situationen konfrontiert werden und Pikett-, Nacht- und Wochenend-Einsätze zum Arbeitsalltag gehören. Sie alle sind einem hohen Risiko ausgesetzt, an einem Burnout zu erkranken. Besonders ältere Personen können bei grossem Druck erkranken, was bis zur Invalidität führen kann. Für sie ist die Übergangsrente ein möglicher Weg, nicht wegen Krankheit und Erschöpfung aus dem Berufsleben auszusteigen und sie fallen so nicht den Sozialversicherungen zur Last, welche wiederum von uns allen finanziert werden müssen.

Abschaffung der Übergangsrente nützt niemandem

Ausgebrannte und gesundheitlich angeschlagene Mitarbeitende könnten sich in Zukunft eine vorzeitige Pensionierung gar nicht mehr leisten und müssten länger im Arbeitsverhältnis bleiben. Das verursacht Mehrkosten wegen krankheitsbedingter Arbeitsausfälle und reduziert die Arbeitsleistung der Mitarbeitenden. Zudem sinkt mit dem Wegfall der Übergangsrente die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber. Vor allem im schweizerischen Gesundheitswesen, aber auch in den verschiedenen Verwaltungen herrscht ein Mangel an gut ausgebildetem Personal und es herrscht ein „Kampf“ um gute Mitarbeitende. Da würde sich die Streichung der Übergangsrente zusätzlich negativ auswirken.

Wenn Sie gegen die Streichung der Übergangsrente sind, stimmen Sie bitte NEIN zum Personalgesetz.

Stellungnahme des Regierungsrats und des Landrats

Die Möglichkeit, ab 60 Jahren in Pension zu gehen und vom Kanton eine Übergangsrente zu erhalten, ist in dieser Form nicht mehr adäquat. Insbesondere da auch Diskussionen über eine Erhöhung des Pensionsalters, der Frage der Finanzierung der AHV oder auch der Pensionskasse immer aktueller und dringlicher werden.

Es geht nicht darum, die Möglichkeit zur Frühpensionierung abzuschaffen, sondern es geht um die heutige Ausgestaltung. Vielmehr soll es in Zukunft das Ziel sein, die Pension flexibel zu gestalten - beispielsweise mit einer schrittweisen Reduktion des Pensums oder auch einer Beschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus.

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Landrates (45 zu 11 Stimmen) empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, der Änderung des Personalgesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.

Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug

Mit dem Bundesgesetz vom Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI, Bundesblatt [BBl] 2014 4097) wurde die Abzugsfähigkeit von notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte für Unselbständigerwerbende auf Bundesebene abgeschafft. Der Bund legte einen Maximalbetrag für Fahrkosten von 3'000 Franken fest.

Dieses Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone ebenfalls einen solchen Maximalbetrag festlegen können (revArt. 9 Abs. 1 StHG). Die Beschränkung des Pendlerabzuges soll eine von verschiedenen steuerlichen Massnahmen zur mittelfristigen Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes sein.

Die Gesetzesvorlage sieht für den Kanton Nidwalden eine Begrenzung auf 6'000 Franken vor. Der im Vergleich zum Bundesgesetz höhere Pendlerabzug ist damit begründet, dass viele in Nidwalden wohnhafte Personen pendeln und dadurch deutlich höhere Fahrkosten generieren als Arbeitnehmende anderer Kantone. Eine Beschränkung auf 6'000 Franken beinhaltet in jedem Fall ein Generalabonnement der 1. Klasse. Wie beim Bund (BBl 2012 1680) betrifft die Massnahme auch im Kanton Nidwalden nur die Unselbständigerwerbenden und nicht die Selbständigerwerbenden. Die Einführung eines Maximalbetrages hat zur Folge, dass auch im Kanton Nidwalden die bisherige Möglichkeit des Nachweises höherer Fahrkosten entfällt (revArt. 29 Abs. 2 StG).

Der steuerliche Mehrertrag für den Kanton beläuft sich auf jährlich rund 750'000 Franken und bei den Gemeinden auf total rund 620'000 Franken. Am meisten davon profitiert die Gemeinde Stans, gefolgt von Buochs, Hergiswil und Stansstad.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie die Änderung des Steuergesetzes betreffend
Fahrkostenabzug annehmen?**

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit **Ja**.

Wenn Sie die Änderung ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit **Nein**.

Abstimmungsvorlage

Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug

vom 27. Mai 2015¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

- II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN
- B. Einkommenssteuer
- 3. Ermittlung des Reineinkommens

Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Unselbständige Erwerbstätigkeit

„Als Berufskosten werden abgezogen:

1. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.- für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
3. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft bei Wochenaufenthalt;
4. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
5. allgemeine Aufwendungen für nebenberufliche Behördentätigkeit;
6. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

„Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1-5 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest. Im Falle von Abs. 1 Ziff. 3 und 4 steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

„Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

„Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2015, 868

² NG 521.1

Standpunkt des Referendumskomitees

Möchten Sie künftig für Ihren Arbeitsweg Steuern zahlen? Die Beschränkung des Pendlerabzugs ist nichts als eine versteckte Steuererhöhung!

Stimmen Sie NEIN zur Beschränkung des Pendlerabzugs

Der Landrat hat beschlossen, den Fahrkostenabzug bei den Berufsauslagen auf 6'000 Franken zu limitieren. Wer höhere Kosten hat, wird künftig dafür zur Kasse gebeten. Die Gesetzesänderung betrifft alle Pendler aus Nidwalden. Nur ein Nein an der Volksabstimmung kann die versteckte Steuererhöhung verhindern.

Rund die Hälfte der Nidwaldner Arbeitnehmer pendelt gezwungenermassen. Im Kanton Nidwalden gibt es nicht genügend Arbeitsplätze, um allen Einwohnern ein Einkommen zu geben. Die Arbeitnehmer, die nicht am Wohnort, sondern auswärts arbeiten müssen, tragen mit ihrem Einkommen zum Wohlstand bei und halten die Arbeitslosigkeit niedrig.

Jedem der rund 11'000 Pendler entstehen aber durch den auswärtigen Arbeitsort Kosten und hohe Zeitverluste. Diejenigen Pendler, welche zur Benutzung des Autos gezwungen sind, haben besonders hohe Auslagen. Dieses Geld fehlt in der Familie und im Haushalt. Nun sollen die Pendler noch mehr bezahlen. Das ist unfair.

Künftig kann man bei den Berufskosten lediglich noch 39 km Fahrweg pro Tag geltend machen. Wer weiter zur Arbeit fahren muss, wird im Durchschnitt pro Jahr mit über 200 Franken mehr Steuerbelastung bestraft.

Das darf doch nicht sein.

Die versteckte, einseitige und ungerechte Steuererhöhung für berufsbedingte Pendler soll den Finanzhaushalt entlasten. Die knapp 1.4 Mio. Franken Mehreinnahmen pro Jahr entsprechen weniger als 0.5 Prozent des Kantonsbudgets. Dieser recht kleine Betrag kann mit mehr Ausgabendisziplin von Kanton und Gemeinden eingespart werden. Damit wird die unfaire und einseitige Belastung von Pendlerfamilien verhindert.

Die Beschränkung des Pendlerabzugs

- IST eine versteckte, ungerechte, unfaire und willkürliche Steuererhöhung;
- IST eine versteckte Umerziehungsmassnahme des Staates mit fragwürdigen Erfolgsaussichten;
- IST eine einseitige Bestrafung von Nidwaldner Bürgern und deren Familien, die innerhalb des Kantons keine Arbeit finden;
- WIDERSPRICHT der Steuersystematik, ist unnötig und wenig wirksam;
- GEFÄHRDET den Beschäftigungsgrad in Nidwalden und führt zum Verlust von guten Steuerzahlern durch Abwanderung;
- ÖFFNET die Tür für künftige kantonale Finanzbegehren/Steuererhöhungen und macht den Standort Nidwalden weniger attraktiv.

Wollen Sie das wirklich? Wenn nicht:

Stimmen Sie NEIN zur Beschränkung des Pendlerabzugs.

Stellungnahme des Regierungsrats und des Landrats

Bei der direkten Bundessteuer wurde der jährliche Fahrkostenabzug auf den 1. Januar 2016 neu auf Fr. 3'000 beschränkt. Mit der vorliegenden Änderung des kantonalen Steuergesetzes wird dieser Fahrkostenabzug ebenfalls beschränkt: für die Erhebung der Kantons- und Gemeindesteuern ist neu ein jährlicher Abzug von höchstens Fr. 6'000 zulässig.

Diese steuerlich abzugsfähigen Fahrkosten beinhalten einen Pendlerweg mit dem Auto von insgesamt ca. 40 Kilometer pro Tag. Distanzen wie Stans-Luzern, Emmetten-Stans oder Wolfenschiessen-Hergiswil sind damit weiterhin vollumfänglich abzugsfähig. Mit der vorgesehenen Limite von Fr. 6'000 ist auch ein Generalabonnement der 1. Klasse (Fr. 5'970) oder der 2. Klasse (Fr. 3'655) steuerlich vollumfänglich abzugsfähig. Die Infrastruktur der öffentlichen Verkehrsmittel sowie deren Verkehrsverbindungen werden laufend verbessert, wodurch die Angebote für Pendlerinnen und Pendler sowie deren Reisezeiten und Flexibilitäten optimiert werden.

Um das finanzpolitische Sparpaket als Ganzes ausgewogen zu gestalten, rechtfertigt sich eine Beschränkung des Pendlerabzuges in dieser Höhe. Neben dem Kanton profitieren unter anderem auch die Kirchgemeinden und die politischen Gemeinden. Durch die bereits im Rahmen des Massnahmenpaketes beschlossene Verschiebung des Anteil der politischen Gemeinden an der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu Gunsten des Kantons entgehen den politischen Gemeinden Mehreinnahmen, welche durch die Begrenzung des Pendlerabzuges kompensiert werden können.

In Übereinstimmung mit der klaren Mehrheit des Landrates (56 zu 1 Stimmen) empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.

Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes betreffend Kürzung der persönlichen Auslagen sowie Anpassung des Vermögens- verzehr

Ergänzungsleistungen (EL) werden durch Bund und Kantone finanziert. Die Kosten für die Existenzsicherung werden zu 5/8 vom Bund und zu 3/8 von den Kantonen getragen. Die Kantone tragen zudem die Heimkosten und Ergänzungsleistungs-Krankheitskosten. Somit werden die Ausgaben zu rund 70 Prozent durch den Kanton und zu rund 30 Prozent durch den Bund getragen. Die Kosten für Ergänzungsleistungen stiegen von ca. 9 Mio. Franken im Jahr 2008 auf über 13 Mio. Franken im Jahr 2014 an. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Ergänzungsleistungsbezüger um rund 20 Prozent an, von 721 auf 880 Personen.

Die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen werden weitgehend durch den Bund bestimmt, die Kantone haben nur wenig Steuerungsmöglichkeiten. Die Kantone können noch in drei Bereichen die Beträge in einem vordefinierten Rahmen selbst festlegen:

- anrechenbare Tagestaxen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen;
- Betrag für persönliche Auslagen in Heimen und Spitälern;
- Vermögensverzehr für in Heimen und Spitälern lebende Personen, unter Berücksichtigung des vom Bundesrecht festgelegten Höchstsatzes und des bundesrechtlichen Freibetrages.

Die anrechenbaren Tagestaxen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden jährlich durch den Regierungsrat überprüft und festgelegt.

Zusätzlich haben die Kantone im Bereich der Ergänzungsleistungs-Krankheitskosten noch einen gewissen Spielraum. Diesen Bereich überprüfte der Regierungsrat bereits 2013 im Rahmen der Massnahmen des Projekts „Haushaltsgleichgewicht“ und passte ihn an. Raum für kantonale Massnahmen besteht somit noch in folgenden zwei Bereichen:

Art. 3 Vermögensverzehr

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) gibt grundsätzlich die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben vor. Für die anrechenbaren Einnahmen gilt Artikel 11 ELG. Die Kantone haben im Rahmen von Art. 11 ELG die Kompetenz, den Vermögensverzehr für in Heimen oder Spitälern lebende Personen bis zu einem Fünftel selbst festzulegen. Bis anhin unterschied der Kanton Nidwalden den anrechenbaren Vermögensverzehr von in einem Heim oder Spital lebenden Altersrentnerinnen und -

rentnern und den übrigen im Heim oder Spital lebenden Personen (IV-Rentnerinnen und -Rentner).

Bei letzteren wurde der Vermögensverzehr auf einen Fünfzehntel festgelegt, bei den Altersrentnerinnen und -rentnern auf den bundesrechtlichen Höchstsatz von einem Fünftel. Diese Unterscheidung wird aufgehoben. Der Vermögensverzehr wird für alle Heimbewohnerinnen und -bewohner auf das bundesrechtliche Maximum von einem Fünftel des Vermögens erhöht.

Art. 5 Betrag für persönliche Auslagen

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen für Personen, die in einem Heim oder Spital leben, wird ein Betrag für persönliche Ausgaben angerechnet (Art. 10 Abs. 2 lit. b kELG). In Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 kELG wurden die anrechenbaren persönlichen Auslagen im Allgemeinen auf 27 Prozent (434 Fr. pro Monat) und für Pflegebedürftige auf 22 Prozent (354 Fr. pro Monat) des bundesrechtlichen Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf festgelegt. Diese Prozentsätze werden nun auf 25 (402 Fr. pro Monat) bzw. 15 Prozent (241 Fr. pro Monat) gesenkt. Dadurch sinken die anrechenbaren Ausgaben. Die persönlichen Ausgaben beinhalten Aufwendungen für den täglichen Bedarf wie Kleider, Produkte für Körperhygiene, Telefon, Reisen, Zeitungen, Steuern usw.

Die Unterscheidung der Ansätze für pflegebedürftige Personen und übrige in einem Heim lebende Personen lässt sich damit begründen, dass davon ausgegangen werden kann, dass pflegebedürftige Personen weniger mobil sind und daher weniger Geld für ihren Lebensbedarf benötigen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung können lediglich grob geschätzt werden, da die Kosten zusätzlich durch die Fallzahlen beeinflusst werden, welche steigend sind. Die geschätzten Einsparungen beruhen auf den Fallzahlen Dezember 2013. Demnach können Einsparungen für den Kanton in der Höhe von netto 330'000 Franken erwartet werden.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes betreffend Kürzung der persönlichen Auslagen sowie Anpassung des Vermögensverzehrs annehmen?

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Ja*.

Wenn Sie die Änderung ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Nein*.

Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes betreffend Kürzung der persönlichen Auslagen sowie Anpassung des Vermögens- verzehrs (Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)

Änderung vom 27. Mai 2015¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 und 3 2. Vermögensverzehr

¹Die Anrechnung des Vermögens als Einnahme richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG.

²Bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben, wird das Vermögen, das den bundesrechtlichen Freibetrag übersteigt, zu einem Fünftel als Einnahme angerechnet.

³*Aufgehoben*

Art. 5 4. Betrag für persönliche Auslagen

¹Als Betrag für persönliche Auslagen von in einem Heim oder Spital lebenden Personen werden folgende Anteile des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG² berücksichtigt:

1. allgemein 25 Prozent;
2. für Pflegebedürftige 15 Prozent.

²Die Pflegebedürftigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)⁴.

II.

- ¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2015, 874

² SR 831.30

³ NG 741.3

⁴ SR 832.10

Standpunkt des Referendumskomitees

NEIN zur Kürzung der Ergänzungsleistung für persönliche Auslagen für Betagte und Menschen mit Behinderungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates. Die EL legt den Betrag für persönliche Auslagen fest. Dieser soll die Ausgaben decken für Kleider, Produkte der Körperhygiene, Coiffeur, Fusspflege, Zeitungen, Steuern, Haftpflichtversicherung, Ausflüge, kleine Geschenke, auswärtige Konsumationen, Hobbys usw. Der monatliche Betrag für Menschen ohne Pflegeleistungen beträgt heute in Nidwalden Fr. 434 und Fr. 354 für Menschen mit Pflegeleistungen. Bereits heute sind diese Beträge sehr knapp bemessen. Personen ohne oder mit tiefen Pflegestufen sind aber noch aktiv unterwegs und pflegen ihre Freizeitbeschäftigungen und Sozialkontakte. Ihnen soll der Gang zum Sozialamt dank der EL erspart bleiben.

Kein Sparen auf dem Buckel benachteiligter Menschen

Dem Kanton Nidwalden fehlt heute für die Finanzierung der wachsenden Aufgaben das Geld und es wird nach Sparmöglichkeiten gesucht. Die Politik ist fündig geworden: Betagte und Menschen mit Behinderungen in Heimen oder Menschen im betreuten Wohnen soll das „Sackgeld“ gekürzt werden. Die Kürzung des Betrages für die persönlichen Auslagen kann für diese Menschen bedeuten, dass sie die Existenzsicherung durch die EL verlieren und Sozialhilfe beantragen müssen. Es trifft genau wieder die Menschen, die sich im bisherigen Leben wenig bis gar nichts leisten konnten und einmal mehr jeden Rappen zweimal umdrehen müssen.

Acht Franken im Tag reichen nicht!

Der Landrat hat beschlossen, Menschen ohne Pflegeleistungen den Betrag für persönliche Auslagen um 8 Prozent zu kürzen. Menschen mit Pflegeleistungen wird der Betrag um sage und schreibe 32 Prozent gekürzt. Mit nicht mal acht Franken im Tag müssten diese Menschen ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben stark einschränken: Ein Café Crème würde so schon zum Luxus. In keinem Zentralschweizer Kanton wäre die EL für persönliche Auslagen so tief wie in Nidwalden. Auch der schweizerische Vergleich zeigt: Nidwalden setzt sich an die Negativ-Spitze der Schweizer Kantone und will die tiefsten EL für persönliche Auslagen auszahlen. Das ist beschämend und unwürdig für unseren reichen Kanton Nidwalden!

Kanton	Ohne Pflegeleistung	Mit Pflegeleistung
Zug	Fr. 536.00 / Monat	Fr. 536.00 / Monat
Uri	Fr. 514.00 / Monat	Fr. 322.00 / Monat
Luzern	Fr. 450.00 / Monat	Fr. 338.00 / Monat
Schwyz	Fr. 435.00 / Monat	Fr. 435.00 / Monat
Obwalden	Fr. 434.00 / Monat	Fr. 273.00 / Monat
Nidwalden (neu)	Fr. 402.00 / Monat	Fr. 241.00 / Monat
NW kürzt um	Fr. 32.00 (7 Prozent)	Fr. 113.00 (32 Prozent)

Wenn Sie gegen die Kürzung der persönlichen Auslagen für Menschen mit Behinderungen und Betagte in Heimen oder im betreuten Wohnen sind, stimmen Sie bitte NEIN zum Ergänzungsleistungsgesetz.

Stellungnahme des Regierungsrats und des Landrats

Dem Regierungsrat und dem Landrat ist bewusst, dass auch das Thema der Kürzung der Ergänzungsleistungen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen ein heikles und stark diskutiertes Thema ist.

Es besteht der Trend, dass Personen immer später in Heime gehen. Meist sind es Personen, die in einer höheren Pflegestufe eingestuft werden und demzufolge viele Pflegeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Die Anzahl der Heimbewohnerinnen und -bewohner mit tiefen Pflegestufen ist rückläufig. Diese Personen trifft die Gesetzesänderung nicht. Umso höher die Pflegestufe ist, desto weniger mobil sind die Personen. Sie benötigen daher weniger Geld für persönliche Auslagen. Aus diesen Gründen sind der Regierungsrat und der Landrat der Meinung, dass die Änderung der Prozentsätze ausgewogen und vertretbar ist.

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Landrates (43 zu 13 Stimmen) empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, der Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.

Teilrevision des Mittelschulgesetzes betreffend Schulgeldbeiträge

Die Schulpflicht umfasst im Kanton Nidwalden zehn Jahre. Sie beginnt mit dem zweiten Jahr des Kindergartens, führt über die sechsjährige Primarstufe und endet mit der dreijährigen Sekundarstufe I, die an der lokalen Orientierungsschule oder an der kantonalen Mittelschule absolviert werden kann. Während der gesamten obligatorischen Schulzeit ist der Unterricht unentgeltlich.

Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe II. Diese umfasst Mittelschulen (Gymnasien, Wirtschafts-, Gesundheits- und Fachmittelschulen), die berufliche Grundbildung (Lehre) sowie Brückenangebote, die der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung dienen. Abgesehen vom Unterricht in der beruflichen Grundbildung ist ab dieser Stufe die Erhebung eines Schulgeldes zulässig.

Mit Ausnahme des Kantons Zug erheben sämtliche Zentralschweizer Kantone für die nachobligatorische Schulzeit Schulgeldbeiträge zwischen 400 und 500 Franken je Schuljahr.

Die vorgesehene Gesetzesänderung beinhaltet die Einführung eines Schulgeldes ab der Sekundarstufe II. Dies betrifft die 4. bis 6. Klasse der Mittelschule und die Brückenangebote. Für die Einführung werden je ein Artikel des Mittelschulgesetzes und des Kantonalen Berufsbildungsgesetzes angepasst:

Mittelschulgesetz

Art. 3 Abs. 1

Es wird neu festgehalten, dass der Unterricht in den obligatorischen Fächern (vgl. § 27 MSV) nur noch bis zum Ende der Schulpflicht (1. bis 3. Klasse) unentgeltlich ist.

Art. 3 Abs. 2

Es wird die gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Schulgeldes nach Vollendung der Schulpflicht (4. bis 6. Klasse) geschaffen.

Art. 3 Abs. 3ff.

Die Absätze wurden neu nummeriert, ansonsten aber nicht verändert.

Kantonales Berufsbildungsgesetz

Art. 16 Abs. 4

Es wird die gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Schulgeldes für den Besuch eines Brückenangebots geschaffen.

Die Einführung von Schulgeldbeiträgen im nachobligatorischen Bereich kann zu Härtefällen führen, wenn Erziehungsberechtigte das Schulgeld nicht aufbringen können. Für die Mittelschule kann aufgrund von Erfahrungswerten davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Einzelfälle handeln wird, die im Rahmen der Stipendiengesetzgebung aufgefangen werden können. Im Bereich der Brückenangebote ist die Zahl der Härtefälle schwierig abzuschätzen. Insbesondere im integrativen Brückenangebot, das ausschliesslich fremdsprachigen Jugendlichen offen steht, dürfte es sich aber nicht nur um Einzelfälle handeln.

Bei einem angenommenen Schulgeld von 500 Franken je Schuljahr und rund 300 betroffenen Lernenden ergeben die Teilrevisionen einen finanziellen Mehrertrag von 150'000 Franken.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Mittelschulgesetzes betreffend Schulgeldbeiträge annehmen?

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Ja*.

Wenn Sie die Änderung ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Nein*.

Teilrevision des Mittelschulgesetzes betreffend Schulgeldbeiträge

Änderung vom 27. Mai 2015¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 17 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)

Art. 3 Kostentragung

¹Der obligatorische Unterricht ist bis zur Vollendung der Schulpflicht gemäss Art. 4 des Volksschulgesetzes³ unentgeltlich.

²Nach Abschluss der Schulpflicht haben die Eltern der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

³Die Eltern tragen die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial (Anschaffungspreise), die Reisespesen für den Schulbesuch, die Kosten von Exkursionen sowie die Kosten für einen obligatorischen Sprachaufenthalt.

⁴Die Eltern erhalten während der ersten drei Schuljahre Beiträge an die Ausbildungskosten, wenn sie für diese nicht aufkommen können. Die Bemessung der Beiträge richtet sich sinngemäss nach der Stipendiengesetzgebung⁴.

⁵Für die Maturitätsprüfungen wird eine Gebühr erhoben.

II.

Das Einführungsgesetz vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz; KBBG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 4 Finanzierung einzelner Leistungen **1. Berufliche Grundbildung**

¹Der berufliche Unterricht einschliesslich Berufsmaturitätsunterricht ist für Lernende und Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung unentgeltlich.

²Für persönliche Lehrmittel und Materialien sowie für Schulveranstaltungen werden Beiträge erhoben.

³In der Nachholbildung haben sich die Lernenden an den Kosten des Unterrichts zu beteiligen, soweit diese die Ansätze der interkantonalen Vereinbarungen übersteigen.

⁴Für den Besuch kantonalen Brückenangebote haben die Lernenden ein Schulgeld zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

III.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2015, 876

² NG 314.1

³ NG 312.1

⁴ NG 311.4; 311.41

⁵ NG 313.1

Standpunkt des Referendumskomitees

NEIN zur Einführung eines Schulgeldes

Damit der Finanzhaushalt des Kantons entlastet wird, wollen der Regierungsrat und die Mehrheit des Nidwaldner Landrats ein Schulgeld für Kollegi-Schülerinnen und -Schüler sowie für Absolventen des Brückenangebotes einführen. Der Regierungsrat geht heute von einem Schulgeld von 500 Franken aus. Wenn der Spardruck noch grösser wird, ist es gut möglich, dass die Regierung diesen Betrag erhöht, ohne dass das Volk etwas zu sagen hat.

Kanton will noch mehr Kosten auf Eltern abwälzen

Im Leitbild Nidwalden 2015 schreibt der Regierungsrat von einem exzellenten und umfassenden Bildungs- und Weiterbildungsangebot. Auch wenn einige Kantone ein Schulgeld verlangen, ist das kein Grund für Nidwalden, es diesen gleich zu tun: Bildung hat im Kanton Nidwalden einen hohen und wichtigen Stellenwert. Alle wissen um dieses kostbare Gut und sind für eine Schule, die den hohen Ansprüchen der Gesellschaft und der Wirtschaft verpflichtet ist. Exzellentes hat seinen Preis und muss dem Kanton etwas wert sein.

Eltern nicht noch mehr belasten

Im Gegensatz zu den anderen Zentralschweizer Kantonen zahlen in Nidwalden die Eltern für ihre Kinder, welche die Mittelschule besuchen, auch während der obligatorischen Schulzeit alle Kosten für Unterrichtsmaterialien. Der Kanton wälzt so über die gesamte Gymnasialzeit als einziger Kanton mehr Kosten auf die Eltern ab, als sie eigentlich übernehmen müssten. Mit einem Schulgeld würden diese Eltern finanziell mehr belastet als Eltern in den Nachbarkantonen. Dies entspricht nicht dem gern gezeichneten Bild eines attraktiven Kantons Nidwalden.

Kantonsvergleich	* Kosten für 1 Jahr	* Kosten für die gesamte Schulzeit
Nidwalden (bisher)	400 Franken	2400 Franken
Luzern	430 Franken	2600 Franken
Obwalden	500 Franken	3000 Franken
Nidwalden (neu)	650 Franken	3900 Franken

* Ausgehend von Kosten für Unterrichtsmaterialien von durchschnittlich rund 400 Franken pro Schuljahr und Schulgeld (basierend auf einer nicht offiziellen Erhebung unter Zentralschweizer Gymnasien). Die Zahlen können individuell abweichen. Dazu kommen noch die Kosten für Exkursionen, Klassenlager, Bildungsreisen und anderes mehr.

Gleich lange Spiesse für alle

Der Besuch der kantonalen Mittelschule ist wegen der Kosten für das Unterrichtsmaterial teurer als der Weg über die Orientierungsschule (ORS), weil für die ORS kein Schulgeld erhoben werden darf. Mit der Einführung von Schulgeld an der Mittelschule wird sich die Kostenschere zwischen Berufslehre und Mittelschule noch mehr öffnen und birgt das Risiko, dass einigen begabten Jugendlichen aus finanziellen Gründen der direkte Weg zur Matura verbaut wird. Die Einführung von Schulgeld gefährdet deshalb die Chancengerechtigkeit unter den Kindern. Für Familien mit mehreren Kindern kann das bedeuten, dass ihre Kinder nicht ans Gymnasium können, weil schon die Kosten für Unterrichtsmaterialien sowie Exkursionen, Klassenlager und Bildungsreisen auf das Haushaltsbudget drücken und ein Schulgeld dieses Budget überstrapazieren würde. Leider kann das Stipendienwesen im Kanton Nidwalden bei diesen Fällen nicht immer helfen: Aus Spargründen wurden die kantonalen Stipendien bereits stark gekürzt.

Wenn Sie gegen die Einführung eines Schulgeldes für den Schulbesuch auf Sekundarstufe II und für Brückenangebote sind, stimmen Sie bitte NEIN.

Stellungnahme des Regierungsrats und des Landrats

Für den Regierungsrat und den Landrat ist unbestritten, dass der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich sein muss. Es stellt sich aber die grundsätzliche Frage, bis zu welcher Bildungsstufe der Unterricht unentgeltlich bleiben soll. Regierungsrat und Landrat vertreten die Haltung, dass nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit die Erhebung eines Schulgeldbeitrags vertretbar ist.

In den meisten Kantonen ist der Unterricht ab der Sekundarstufe II nicht mehr unentgeltlich. Dies trifft auch auf sämtliche Zentralschweizer Kantone, mit Ausnahme des Kantons Zug, zu. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Jugendlichen, welche aufgrund eines fehlenden kantonalen Angebots ein Gymnasium, eine Wirtschafts-, Gesundheits- oder Fachmittelschule ausserkantonale besuchen. Diese müssen die in den anderen Kantonen geltenden Schulgeldbeiträge für die Sekundarstufe II entrichten und werden somit gegenüber Jugendlichen, welche die Mittelschule Nidwalden oder ein Brückenangebot der kantonalen Berufsfachschule besuchen, benachteiligt.

Die Massnahme ist durch den vorgesehenen moderaten Beitragssatz von 500 Franken je Schuljahr sozialverträglich ausgestaltet. Die Chancengerechtigkeit und -gleichheit bleiben insofern gewährt, als Erziehungsberechtigte in Härtefällen Unterstützung durch Stipendien beantragen können. Es werden demnach keine Jugendlichen von einer nachobligatorischen Bildung ausgeschlossen.

Die vergleichende Kostenzusammenstellung des Referendatskomitees ist mit Vorbehalt zu geniessen; eigene Abklärungen kommen zu anderen Ergebnissen. So rechnen beispielsweise die Luzerner Gymnasien mit deutlich höheren Gesamtkosten (Musegg: Fr. 5'910; Seetal: Fr. 4'750 - 5'850). Dem stehen nach Einführung eines Schulgeldes am Kollegium St. Fidelis zu erwartende Gesamtkosten von Fr. 5'460 gegenüber.

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Landrats (43 zu 12 Stimmen) empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, der Änderung des Mittelschulgesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.

4. EMPFEHLUNG an die Stimmberechtigten

In Übereinstimmung mit den klaren Mehrheitsbeschlüssen des Landrats empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, den vier Vorlagen zuzustimmen. Diese Vorlagen bilden einen wichtigen Teil des umfassenden Projektes „Massnahmenplan zur Konsolidierung des Haushaltgleichgewichts 2015-2016“. Das strukturelle Defizit des Kantons kann nicht ohne diese massvollen Gesetzesänderungen verringert werden:

- Teilrevision des Personalgesetzes betreffend Aufhebung der Übergangsrente
- Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug
- Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes betreffend Kürzung der persönlichen Auslagen sowie Anpassung des Vermögensverzehr
- Teilrevision des Mittelschulgesetzes betreffend Schulgeldbeiträge

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die entsprechenden Abstimmungsfragen mit **JA** zu beantworten.